

Nackt in einer Jugendzeitschrift

Anpassung an Entwicklung der gesellschaftlichen Moralvorstellungen

Eine Jugendzeitschrift stellt in einer Serie junge Menschen nackt vor. Den Fotos beigestellt sind jeweils ein kurzer Steckbrief und einige Fragen zur Pubertät, dem eigenen Körperempfinden etc. Die Zeitschrift ruft dazu auf, bei dieser Aktion mitzumachen. Junge Leute zwischen 16 und 20 werden aufgefordert, eine Bewerbung mit Ganzkörperfoto einzusenden. Ein Honorar von circa 400 Euro wird in Aussicht gestellt. Eine Leserin des Blattes moniert, durch die Fotos würden Sitte und Moral mit Füßen getreten. Die jungen Menschen wüssten gar nicht, welche Konsequenzen die Veröffentlichung von Nacktfotos für sie haben könnten. Die Rechtsabteilung des Verlages reklamiert für die Zeitschrift von jeher einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung Jugendlicher. Dabei werde genauestens auf die Einhaltung des Jugendschutzes geachtet und darüber hinaus auf die mögliche Wirkung, die die Veröffentlichungen auf Jugendliche haben können, die sich in der Entwicklung befinden. Der Inhalt sei überlegt ausgewählt und werde in Rücksprache mit Spezialisten im Hinblick auf die Wirkung auf Jugendliche untersucht. Die Redaktion achte darauf, dass die Jugendlichen völlig natürlich abgebildet werden. Die herrschende Sozialmoral pflege längst einen offenen Umgang mit Nacktheit und Sexualität. Die Redaktion einer Jugendzeitschrift habe das Recht und die Pflicht, sich den aktuellen Entwicklungen der gesellschaftlichen Moralvorstellungen anzupassen. Sie wolle nicht alten Vorstellungen Erwachsener nachhängen, sondern den Zeitgeist und die Offenheit der heutigen Jugend repräsentieren. (2008)

Jugendliche ab 16 Jahren sind sich sehr wohl bewusst, dass sie mit solchen Fotos in der Öffentlichkeit erscheinen. Es handelt sich stets um eine bewusste Entscheidung der jungen Leute, die dabei durchaus daran denken, dass auch Mitschüler und Lehrer die Bilder möglicherweise zu sehen bekommen. Die Veröffentlichung der Fotos ist unproblematisch. Der Beschwerdeausschuss sieht auch keinen Verstoß gegen den Jugendschutz. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-44/08)

Aktenzeichen: BK2-44/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet